

bei Kernobst die Erfassungspreise zuzüglich Lagerungskostenabgeltung
au zahlen.

(3) Der Grundsatz der freien Preisvereinbarung beim Ver- und Aufkauf von Gemüse und Obst wird weiterhin beibehalten.

§ 36

Aufkauf von Wildfrüchten

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung können folgende Wüdfreuchtarten von den im § 32 Abs. 1 genannten Aufkauforganen aufgekauft werden:

Wildfrüchte:

Blaubeeren (Heidelbeeren), Preiselbeeren, Him- und Brombeeren, Edeleberesche, Holunder und Sanddorn;

Pilze:

Steinpilze, Champignon, Pfifferlinge, Morcheln, Maronen u. a.

Der Aufkauf von Frühjahrsorcheln und Mischpilzen ist nicht gestattet.

Abschnitt IV

Die Erfassung, die Abnahme und der Aufkauf von Heu und Stroh

§ 37

Ablieferungspflicht des Erzeugers

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, Heu und Stroh in den verlangten Mengen einschließlich der Ablieferungsschulden aus dem Vorjahr an die Erfassung6-, Annahme- oder Verladestelle abzuliefern.

(2) Die Ablieferungspflicht der Erzeuger in Heu und Stroh bezieht sich

- bei Heu auf Wiesenheu (Heu von süßen Gräsern) ein-* und mehrschüriger Wiesen und von angesäten Gräsern und Feldfutterpflanzen zur Verwendung als Rauhfutter;
- bei Stroh auf Roggen-, Weizen-, Gersten-, Haferstroh oder deren Gemenge bzw. Raps-, Rübsen- und Senfstroh zur Verwendung als Rohstoff für die Herstellung von Zellstoff, Papier, Pappe, Polsterfüllmaterial, Faserplatten und sonstiger Gebrauchsgüter oder als Futterstroh oder Verpackungsmaterial.

(3) Die Ablieferungsfristen bei Heu und Stroh regeln sich nach dem § 116 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung.

§ 38

Abnahme von Heu und Stroh durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme von Heu und Stroh zu den festgelegten Terminen durch die rechtzeitige Herrichtung einer genügenden Anzahl von Abnahmeplätzen (Mieten- und Preßplätzen) sowie geeigneter Rauhfutterscheunen, und zwar

für Heu und Ölsaatenstroh bis 10. Juni,
für Stroh bis 1. Juli

zu sichern. Bereits im Vorjahre genutzte Plätze und Scheunen sind bis zu diesem Zeitpunkt gründlich zu säubern.

(2) Den Erzeugern ist von den Erfassungsbetrieben auf Grund eines mit den Räten der Gemeinden aufgestellten Abnahmeplanes bis spätestens zu den im Abs. 1 genannten Terminen durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen, an welchem Tag und in welchen Erfassungsstellen, Mietenplätzen usw. sie Heu und Stroh abzuliefern haben,

(3) Die Erfassungsbetriebe haben an den festgelegten Tagen Heu und Stroh abzunehmen, für die Begutachtung der Qualität je Abnahmeplatz mindestens einen Bewerber und für die ordnungsgemäße Mietensetzung die erforderlichen Arbeitskräfte bereitzuhalten.

(4) Das auf die Pflichtablieferung abgelieferte Heu und Stroh ist nach den geltenden Preis- und Qualitätsbestimmungen von den Erfassungsbetrieben abzunehmen und von diesen nach Qualitäten getrennt zu lagern.

(5) Die Qualität der durch die Erzeuger abgelieferten Heu- und Strohmenge ist von den Erfassungsbetrieben in Anwesenheit des Erzeugers festzustellen.

(6) Verweigert der VE AB die Abnahme der angelieferten Erzeugnisse, weil sie den geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen nicht entsprechen, so ist nach § 122 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zu verfahren,

(7) Den Erzeugern ist am Tage der Ablieferung vom Erfassungsbetrieb die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszuhändigen, auf der auch die Qualität zu vermerken ist.

§ 39

Verkauf und Aufkauf von Heu und Stroh

(1) Die Erzeuger sind berechtigt, **Heu**, Getreide- und Ölsaatenstroh zu frei zu vereinbarenden Preisen zu verkaufen, wenn sie das Jahresablieferungsoll in **Heu** und Stroh erfüllt haben bzw. ablieferungsfrei sind und dieses durch die vom Rat der Gemeinde ausgestellte Verkaufsberechtigung nachweisen können.

(2) Zum Aufkauf bei den Erzeugern, die eine Verkaufsberechtigung vorlegen, 6(nd die Erfassungsbetriebe, die VdGB (BHG), gewerbliche Betriebe und sonstige Tierhalter sowie der private Klein- und Großhandel ohne Einschränkung berechtigt.

(3) Zum Verkauf der aufgekauften Heu- und Strohmenge an Verbraucher sind die Erfassungsbetriebe, die VdGB (BHG) sowie der private Klein- und Großhandel berechtigt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten

Die Abschnitte I, II und IV dieser Anordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Der Abschnitt III tritt mit der Verkündung in Kraft,

Berlin, den 11. Mai 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär